

72-3 (57-12)

STUDENTENSCHAFT DER TH - DARMSTADT - DER VORSTAND

Stellungnahme zum Ausbildungsförderungsgesetz

I.

Das Bundesministerium für Familie und Jugend hat zu den drei Gesetzentwürfen der im Bundestag vertretenen Parteien nun einen eigenen Entwurf zur Ausbildungsförderung vorgelegt. Er wurde den Ländern, dem Deutschen Studentenwerk (DSW), der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK), dem Bundesstudentenring und dem Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Pflicht des Staates zur Ausbildungsförderung leitet sich aus dem Verfassungsprinzip des sozialen Rechtsstaats ab. Das Grundgesetz fordert:

- die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das bedeutet für den einzelnen die Möglichkeit sich nach Eignung und Neigung zu entfalten.
- daß niemand wegen seiner Herkunft, Geschlecht, Sprache, Rasse, Glauben und Anschauung benach- oder bevorteilt werden darf, d.h. jedem wird die gleiche Chance gegeben, sich das Wissen anzueignen, das er benötigt, um sich emanzipieren zu können;
- die Möglichkeit der freien Berufs- und Ausbildungswahl, d.h. jedem wird das Recht zugestanden, die Schulbildung und einen geeigneten Beruf zu wählen.

Diese Grundsätze können nur durch eine familienunabhängige, kostendeckende und alle Ausbildungswege umfassende Förderung verwirklicht werden. Gleichzeitig müsste das jetzige Bildungswesen zu einer demokratischen und transparenten Einheit umstrukturiert werden. (Gesamtschule)

Alle bisherigen Förderungsmodelle verstoßen gegen das Verfassungsprinzip des sozialen Rechtsstaats. Das "Honnefer Modell" dient nur zur Verschleierung der sozialen Ungerechtigkeiten und des Verlustes gegen die Chancengleichheit. Es hat die Tendenz einer Pseudobegabtenförderung, weiter keine gesetzliche Grundlage und verleiht daher keinen Rechtsanspruch auf Förderung; dazu ist die Förderung familienabhängig und nicht kostendeckend.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf wird nicht nur nicht obigem Verfassungsprinzip gerecht, sondern bringt noch wesentliche Verschlechterungen der bisher schon unzureichenden Förderungskonzeption mit sich. Faktisch übernimmt er in der sozialpolitischen Zielsetzung die Konzeption des Honnefer Modells und legalisiert dabei die bereits bestehende Studentenförderung.

Durch die Beschränkung auf dem Gesamthochschulbereich ist die Intention, die in einer umfassenden Ausbildungsförderung liegt, auf Realisierung der Chancengleichheit und der Einheitlichkeit des Bildungswesens pervertiert worden.

Aufgrund der niedrigen Einkommensfreibeträge wird ein großer Teil der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt. Diese Diskrimination der sozial schwachen Schichten wird noch dadurch verstärkt, daß man sie durch zusätzliche Ausleseverfahren am Zugang zum Studium hindert. D.h. konkret, daß ein armer Student nur dann gefördert wird, wenn er zusätzliche Prüfungen ablegt, während

ein reicher Student (der sein Geld von seinen Eltern oder aus ererbten Vermögen bezieht) sein Studium ohne Sonderprüfungen und Höchstförderungs dauern absolvieren kann.

Der in der BRD gegenüber anderen Ländern besonders krasse Verstoß gegen die Chancengleichheit zeigt sich in folgenden Zahlen: Beamte und freie Berufe, die 7% der Bevölkerung stellen, liefern 49% der Studenten und die 49% der Arbeiter in der Bevölkerung nur 5% der Studenten. Diese soziale und ökonomische Vorbestimmtheit der Bildungschance würde durch das vorliegende Gesetz noch verstärkt werden.

Weiter hält der Gesetzentwurf an dem Subsidiaritätsprinzip fest, d.h. daß die Familie primär für die Ausbildung der Kinder aufzukommen hat, und der Staat nur dann subsidiär eintritt, wenn die Familie dazu nicht in der Lage ist. Dabei wird der Funktionswandel der Familie und die Verschiebung der Bedeutung von Bildung und Ausbildung für die Gesellschaft nicht berücksichtigt. Die Ausbildung ist weniger subjektive Investition, die die Chance individuellen Aufstiegs ermöglicht; sie ist auch wegen ihrer Verteuerung und Verlängerung der Familie nicht mehr zuzumuten. Durch die Familienabhängigkeit ist weiter der Auszubildende vielfältigen Repressionen ausgesetzt. Die Rolle des Studenten ist die eines Erwachsenen. Durch die materiellen Zuwendungen der Eltern wird jedoch die Fortsetzung der erzieherischen Bemühungen durch viele direkte und indirekte Einflüsse erreicht; diese sind psychologischer, pädagogischer und finanzieller Art.

II.

Daß diese Kritik zu recht besteht, zeigt folgender Katalog von Verschlechterungen gegenüber Honnef:

1. Der monatliche Höchstförderungsbeitrag mit 320,-- DM entspricht längst nicht den faktischen Lebensunterhaltungskosten. Sie liegen nach Statistiken des DSW, der Hochschulkonferenz und des VDS wesentlich über 400,-- DM.
2. Das Gesetz sieht keine Dynamisierungsklausel vor (entsprechend des Rentenanpassungsgesetzes).
3. Die Höhe der Beträge (Freibeträge), die vom Familieneinkommen für den Lebensunterhalt der übrigen Familienmitglieder vorgeesehen wird, wird wesentlich unterschritten. 50% des verbleibenden Resteinkommens wurden bis jetzt als zuzumutbare Eigenleistung zur Ausbildung des Studierenden angesehen. Im neuen Entwurf wird der Familie 70% Eigenleistung zugemutet.
4. Die mißliche Tatsache, daß der Student neben dem Stipendium ein Zwangsdarlehen aufnehmen muß, ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beseitigt. Zudem sollen Härtefälle, die früher durch Stipendien gefördert wurden, jetzt durch Darlehen finanziert werden. (z.B. Studienfachwechsel, Verlängerung des Auslandsstudiums). Die Vergabe von Darlehen ist außerdem keine große soziale Leistung des Staates.
5. Eine Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums soll vorgeschrieben werden. Bis jetzt genügte das Abiturzeugnis.

6. Die angestrebte Förderung des 2. Bildungswegs wird durch die Herabsetzung der Altersgrenze von 40 auf 30 Jahre in den meisten Fällen ad absurdum geführt.
7. Der Studierende konnte bis jetzt jährlich 1500,-- DM Nebeneinkünfte haben. In Zukunft soll jeglicher Nebenverdienst auf die Förderung angerechnet werden.
8. Die Höhe der monatlichen Mindestauszahlungsumme von DM 10,-- beträgt jetzt DM 20,--.
9. Die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich wird an die Arbeitsverwaltung am Wohnsitz der Eltern übertragen; dies ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar:
 - a) Es ist nicht zu erwarten, daß die örtlichen Arbeitsämter in Hochschul- und Eignungsfragen die nötige Kenntnis erreichen werden. Informationen aus der Hochschule sind ihnen schlecht zugänglich. Ein erheblicher Schriftverkehr und Verwaltungsaufwand, die der Hochschule nicht zumutbar sind, wären notwendig.
 - b) Die Mitbestimmung der Betroffenen ist nicht gewährleistet.
 - c) Die Vielzahl der örtlichen Arbeitsämter beinhaltet die Gefahr divergierender Entscheidungen trotz gleicher Eignungsbeurteilung durch eine Hochschule. Individuelle Behandlungen (Grenz- und Härtefälle) sind kaum mehr möglich.
 - d) Es ist fraglich, ob die Arbeitsämter als hochschulfremde Institution die Förderungsanträge in kurzer Zeit bearbeiten können. Erfahrungen bei BVG und LAG sprechen dagegen.

III.

Dies mag genügen, um zu zeigen, daß dieser Entwurf nicht annehmbar ist. Die Studentenschaft wendet sich angesichts dieser existenziellen Bedrohung und Verfassungsmißachtung durch diesen Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit unseren Protest zu unterstützen, da nicht nur die Studenten, sondern vor allem die Eltern von diesem Gesetz betroffen werden.

Darmstadt, den 25. 11. 1968

gez Dieter Herold

- Allgemeiner Studentenausschuß -

Anm.:

Absatz II wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Rainer Bischoff, studentisches Mitglied im Vorstand des Studentenwerks, verfasst.

Pers. Stellungnahme:

Ein wesentlicher Fortschritt wäre schon dann gegeben, wenn den staatlich nicht geförderten Studenten - auf eigenen Wunsch hin - ein zinsloses Darlehen zur Erreichung der Familienunabhängigkeit gewährt werden könnte.

gez. Rainer Bischoff